

Beschluss zu LSG-NRW-2016-007-EA

In dem Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362, 47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de

vertreten durch

nicht benannt

— Antragsgegner —

wegen Antrag auf einstweilige Anordnung

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Sandra Scheck am 03.07.2016 beschlossen:

- **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung darauf, dass die außerordentliche Tagung der Mitgliederversammlung am 08.07.2016 nicht stattfinden darf.

Am 23.06.2016 trat der Schatzmeister des Kreisverbandes zurück. Der Vorstand des Kreisverbandes lud daraufhin mit Schreiben vom 29.06.2016 zu einer außerordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung am 08.07.2016 ein, um freigewordene Ämter neu zu besetzen.

Der Antragsteller beantragt, per einstweiliger Anordnung die Durchführung der Tagung zu unterbinden.

Er führt aus, dass die Einladung mit dem dort benannten Ort einem Beschluss der Mitgliederversammlung widerspreche. Er sei durch die Durchführung am geplanten „ungünstigen zentrenfernen“ Ort in seinen Rechten verletzt. Weiterhin habe er einen Anspruch darauf, dass der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beachte.

Der Vorsitzende des Kreisverbandes äußerte sich mit Schreiben vom 03.07.2016 unaufgefordert zum Antrag. Er behauptete dabei, als Vertreter des Antragsgegners aufzutreten.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter



II. Entscheidungsgründe

Schon aufgrund dessen, dass der Antragsteller eine einstweilige Anordnung erwirken möchte, ist eine Schlichtung nach Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen.

Nach ständiger Rechtsprechung verschiedener Schiedsgerichte, darunter insbesondere auch des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen¹, des Landesschiedsgerichtes Sachsen² und des Bundesschiedsgerichtes³, können mögliche Mängel die Durchführung der Tagung einer Mitgliederversammlung nicht ohne Weiteres verhindern. Bei Tagungen von Organen besteht in fast allen Fällen die Möglichkeit, dass Rechte von Mitgliedern verletzt werden. Sollten Beschlüsse unter Verletzung der Rechte von Mitgliedern getroffen werden, können diese Beschlüsse im Nachgang der Tagung angefochten werden. Diese Rechtsprechung sollte dem Antragsteller auch bekannt sein, da er Verfahrenspartei im oben bezeichnete Verfahren LSG-NRW-2016-006-H war.

1. Vertretervollmachten

Ungeachtet dessen, dass nach Aussage des Vorsitzenden die Mehrheit des Kreisvorstandes der Auffassung sei, es leite sich aus Kreissatzung und Geschäftsordnung sehr wohl ein Vertretungsrecht des Vorsitzenden ab, sieht das Schiedsgericht dieses in keinster Weise.

Der Verfahrensgegner gibt an, dass sich das Vertretungsrecht aus folgenden Punkten herleiten lässt:

- § 6(2) Kreissatzung i.V.m. § 1(1), (3); § 3(1) Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Verfahrensgegner bezieht sich in der Kreissatzung womöglich eher auf § 6.2 der Satzung als vielmehr auf § 6 Abs. 2 Kreissatzung. Sofern auf § 6.2 der Kreissatzung Bezug genommen wird, spricht dieser vom Kreisvorstand gesamtheitlich und nicht in Einzelpersonen.

Der Antragsgegner verweist weiterhin auf die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes⁴. Diese Geschäftsordnung allerdings bezieht sich wohl eher auf den vorangegangenen Vorstand als auf den aktuellen. Respektiv steht folgende Geschäftsordnung⁵ der vom Verfahrensgegner benannten Geschäftsordnung entgegen. Das Gericht geht davon aus, dass die in dem Wiki hinterlegte Geschäftsordnung keine Gültigkeit mehr besitzt.

Folglich sind lediglich § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu betrachten wohingehend § 1 Abs. 3 nicht weiter substantiell ist. Nimmt man aber beide benannten Paragraphen, erübrigt sich die Annahme des angeblichen Vertreterrechtes des Vorsitzenden gegenüber dem Schiedsgericht.

§ 1 Abs. 1 Geschäftsordnung sagt es ganz klar im Satz 1:

¹LSG-NRW-2016-006-H, S. 3.

²Landesschiedsgericht Sachsen, Beschluss vom 08.08.2012, LSG-SN-07/12, S. 2.

³Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 10.08.2012, BSG 2012-08-09, S. 3f.;

Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.05.2014, BSG 24/14-E S, S. 3.

⁴<https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Duisburg/Kreisverband/Gesch%C3%A4ftsordnung/Vorstand>

⁵<http://www.piratenpartei-duisburg.de/kreisverband/geschäftsordnung/>

- „Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, sowie dieser Geschäftsordnung.“

Die Schiedsgerichtsordnung besagt in § 9 Abs. 3 ganz klar:

- „Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt.“

Ein Vorstand hat dementsprechend dem Schiedsgericht gegenüber einen Vertreter zu bestimmen und schlussendlich zu benennen. Aus der Geschäftsordnung geht weder aus § 1 Abs. 1 noch § 3 Abs. 1 hervor, dass der 1. Vorsitzende generalbevollmächtigt ist den Vorstand vor einem Parteienschiedsgericht zu vertreten. § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung spricht hier klar vom Vorstand im Ganzen und nicht von Einzelpersonen. Sofern man den § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung betrachtet, welcher von zwei Personen spricht, entbindet dieser nicht den Vorstand von der Schiedsgerichtsordnung, die gegenüber dem Schiedsgericht nunmal vorrangig Gültigkeit hat.

Summa summarum ergibt sich, dass bei jedem Verfahren wo ein Vorstand mit involviert ist, dieser gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen hat. Ob dieses per Beschluss gefasst wird oder per Geschäftsordnung geregelt ist, spielt vorrangig keine Rolle. Ratsam ist dieses Vorgehen erst recht, wenn durch Geschäftsordnung dieses geregelt wird aber mehrere Personen benannt werden. In solchen Fällen ist es dem Gericht nicht möglich konkludent zu handeln. Daher wurde dem Gericht gegenüber kein Vertreter von Seiten des Kreisvorstandes benannt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach § 11 Abs. 6 SGO binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@piraten-bsg.de

eingelegt werden.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdinger

Sandra Scheck